



Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie aus dezentralen Erzeugungsanlagen für Kunden der Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz Energie Burgenland Vertrieb genannt) gültig ab 1. 7. 2019 (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt)

Energie Burgenland Vertrieb hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Informations- und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Punkt VII. und XVI.) in den Kundenzentren der Energie Burgenland Vertrieb zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.energieburgenland.at abgerufen werden. Die Energie Burgenland Vertrieb übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die dezentrale Lieferung von elektrischer Energie durch Energie Burgenland Vertrieb an den Kunden aus einer Erzeugungsanlage sowie die Regelung der entsprechenden kaufmännischen, technischen und rechtlichen Konditionen. Die Netznutzung sowie die zentrale Strombelieferung über das öffentliche Verteilernetz bilden keinen Gegenstand des Vertrages.

II. Funktion der Erzeugungsanlage, Betreiber der Erzeugungsanlage

1. Die Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben. Dies ermöglicht die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz. Die Erzeugungsanlage besteht zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz.
2. Energie Burgenland Vertrieb ist auf eigene Kosten für den Betrieb der Erzeugungsanlage verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Erzeugungsanlage entsprechend den technischen Regeln zu betreiben, instand zu halten und zu warten.
3. Der Kunde beauftragt mit Vertragsschluss Energie Burgenland Vertrieb mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a Abs. 3 EIWOG. Energie Burgenland Vertrieb tritt damit als Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung für den Kunden auf.

Energie Burgenland Vertrieb gibt als Betreiber dem Netzbetreiber den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energie bekannt und der Netzbetreiber ordnet die Energie entsprechend dem Aufteilungsschlüssel gem. Punkt XI „Messung, Aufteilung, Abrechnung“ dem Kunden zu.

III. Vertragsabschluss/Rücktrittsrechte

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Energie Burgenland Vertrieb binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von Energie Burgenland Vertrieb erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei Energie Burgenland Vertrieb einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit Energie Burgenland Vertrieb abzuschließen, elektrische Energie bezogen wird. Vertragserklärungen der Energie Burgenland Vertrieb bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Energie Burgenland Vertrieb kann zu Beweiszwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.
2. Energie Burgenland Vertrieb kann mit der tatsächlichen Energielieferung erst ab vollständig errichteter Erzeugungsanlage beginnen.
3. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie Burgenland

Vertrieb für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Energie Burgenland Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

4. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
5. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist Energie Burgenland Vertrieb den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie Burgenland Vertrieb die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat.
6. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher Energie Burgenland Vertrieb mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.
7. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat Energie Burgenland Vertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie Burgenland Vertrieb vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von Energie Burgenland Vertrieb angebotene günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie Burgenland Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie Burgenland Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von dezentraler elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von dezentraler elektrischer Energie entspricht.

IV. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von Energie Burgenland Vertrieb besteht nicht,

1. soweit Energie Burgenland Vertrieb an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden.

In den Fällen der Punkte IV. Ziffer 1 und 2 kann der Kunde bei längeren Unterbrechungen den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen auflösen.

V. Auflösung des Liefervertrages bei Nichterrichtung der Erzeugungsanlage, Smart Meter-Opt-Out und Nichtübermittlung von Viertelstundenwerten

1. Energie Burgenland Vertrieb behält sich das Recht vor, nach Vertragsabschluss und vor Beginn der tatsächlichen Lieferung den Liefervertrag aufgrund der Nichterrichtung der Erzeugungsanlage mangels ausreichender Kundenanzahl mit sofortiger Wirkung zu beenden.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Liefervertrag nur gemeinsam mit einem intelligenten Messgerät („Smart Meter“) in der erweiterten Konfiguration („IME“) und Übermittlung der Viertelstundenwerte an Energie Burgenland Vertrieb durchgeführt werden kann. Lehnt der Kunde die Messung mit einem intelligenten Messgerät ab („Smart Meter-Opt-Out“) oder werden keine Viertelstundenwerte an Energie Burgenland Vertrieb übermittelt, ist der Liefervertrag gleichzeitig aufgelöst bzw. kommt es zu keinem Vertragsabschluss.

VI. Haftung

Energie Burgenland Vertrieb haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Energie Burgenland Vertrieb im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie Burgenland Vertrieb.

VII. Preise, Preisänderungen, Vertragsauflösung

1. Das vom Kunden der Energie Burgenland Vertrieb geschuldete Entgelt für die Lieferung der elektrischen Energie richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (z.B. Grundpreis, Verbrauchspreis). Dabei gelten die vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs (wie etwa ein Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) als fix vereinbart und werden von Energie Burgenland Vertrieb der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde hat daher gegenüber Energie Burgenland Vertrieb alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen. Der Kunde hat Energie Burgenland Vertrieb auch über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs (wie etwa ein Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) ohne Verzögerung zu informieren. Energie Burgenland Vertrieb ist bei Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs durch den Kunden berechtigt, den vereinbarten Preis an die vom Kunden geänderten Umstände im Wege einer Änderungskündigung im Sinn von Punkt VII. Ziffer 3 anzupassen, wobei Energie Burgenland Vertrieb die in Punkt VII. Ziffer 3 vorgesehene Vorgangsweise einzuhalten hat. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Energie Burgenland Vertrieb diesfalls berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Energie Burgenland Vertrieb durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von Energie Burgenland Vertrieb ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an Energie Burgenland Vertrieb zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Energie Burgenland Vertrieb durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Energie Burgenland Vertrieb darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
3. Energie Burgenland Vertrieb ist in den nachfolgend angeführten Umständen berechtigt, Änderungen der Preise für die Lieferung von

elektrischer Energie im Wege einer Änderungskündigung vorzunehmen, wenn dies durch objektive, von Energie Burgenland Vertrieb nicht beeinflussbare Gründe, sachlich gerechtfertigt ist. Solche sachlichen Rechtfertigungen liegen dann vor:

- i. Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchs- bzw. Arbeitspreises: Wenn sich der österreichische Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI) im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert erhöht. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht dann, wenn sich die Indexzahl gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 4 Punkten erhöht. Index-Erhöhungen bis zu 4 Punkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Energie Burgenland Vertrieb und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden.
- ii. Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises: Wenn sich der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht dann, wenn sich die Indexzahl gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 4 Punkten erhöht. Index-Erhöhungen bis zu 4 Punkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Die mit einer Änderungskündigung dem Kunden unter einem angebotenen Preisänderungen dürfen hierbei maximal im Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung (ÖSPI oder VPI) erfolgen. Der jeweilige Index-Ausgangswert für ÖSPI und VPI ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung jeweils geltende Indexwert. Der jeweils geltende Indexwert (für ÖSPI und VPI) ist für alle Kunden gleichsinnig anzuwenden und wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Änderungskündigung von der Energie Burgenland Vertrieb schriftlich bekannt gegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.energieburgenland.at veröffentlicht. Preisänderungen aufgrund von Änderungen der oben angeführten Indizes (ÖSPI und/oder VPI), die dem Kunden nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung angeboten wurden, können dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Für ein solches Nachholen von Indexänderungen muss aber keine Erhöhung der jeweils geltenden Indexzahl von mehr als 4 Punkten erfolgen.
- iii. Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik (siehe dazu schon Punkt VII. Ziffer 1), wobei hier eine Änderung sowohl des Verbrauchs als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.
- iv. Bei Ansteigen der Kosten für die Energieerzeugung und/oder -lieferung in einem über die Wertsicherung nach Punkt VII. Ziffer 3 i. und ii. hinausgehenden Ausmaß, sofern dieser Kostenanstieg auch bei Energie Burgenland Vertrieb erhöhte Kosten verursacht. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens einmal pro Kalenderjahr.

Die Preisänderungen sind von Energie Burgenland Vertrieb dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Bei Änderungen der Preise für die Lieferung von elektrischer Energie im Wege einer Änderungskündigung aufgrund von Änderungen der oben angeführten Indizes (ÖSPI oder VPI) wird Energie Burgenland Vertrieb den Kunden darin auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren. Der Kunde kann dann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung der Energie Burgenland Vertrieb innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von Energie Burgenland Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen der Energie Burgenland Vertrieb besonders hinzuweisen.

VIII. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
 - i. Energie Burgenland Vertrieb den zu viel berechneten Betrag erstatten oder
 - ii. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Energie Burgenland Vertrieb das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
 - i. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
oder
 - ii. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs.
Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrollenrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

IX. Vertragsstrafe

1. Energie Burgenland Vertrieb kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen werden oder das Messergebnis manipuliert wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie
 - i. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
 - ii. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
3. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

X. Recht auf Zutritt zur Erzeugungsanlage

Mitarbeiter von Energie Burgenland Vertrieb sowie sonst von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden, das Recht auf Zutritt zur Erzeugungsanlage und der dazugehörigen Messeinrichtung, um die Rechte und Pflichten von Energie Burgenland Vertrieb aus dem Vertrag wahrnehmen zu können.

XI. Messung, Aufteilung, Abrechnung

1. Die Aufteilung des erzeugten Stroms erfolgt dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauchsverhalten der Kunden. Die Zuordnung des erzeugten Stroms erfolgt im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Erzeugt die Anlage weniger Strom als in der jeweiligen Viertelstunde von den Kunden benötigt wird, erfolgt die Zuordnung im Verhältnis zu deren aktuellem Bedarf. Wird mehr Strom erzeugt als in der jeweiligen Viertelstunde von den Kunden benötigt wird, kommt es zur Einspeisung ins öffentliche Netz. Erlöse aus überschüssig eingespeister Energie stehen der Energie Burgenland Vertrieb zu.
2. Die jährlichen Kosten für die Messleistung seitens des Netzbetreibers werden über die Rechnung des bestehenden Energielieferanten für Stromlieferungen über das öffentliche Netz abgerechnet.
3. Die von Energie Burgenland Vertrieb bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten.
4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
5. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.
6. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; Energie Burgenland Vertrieb ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.
7. **Es wird gemäß § 84a Abs 3 EWiOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung sowie zur Prognoseerstellung verwendet werden.**

XII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Energie Burgenland Vertrieb kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn
 - i. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt,
 - ii. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
 - iii. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
 - iv. gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
 - v. nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder
 - vi. die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B. Märkte) vereinbart wurde.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder - wenn Energie Burgenland Vertrieb solche Daten nicht vorliegen - nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von Energie Burgenland Vertrieb angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Energie Burgenland Vertrieb unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkautions, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautions werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
3. Energie Burgenland Vertrieb kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.

XIII. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist Energie Burgenland Vertrieb berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Energie Burgenland Vertrieb Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach Energie Burgenland Vertrieb bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von 40 Euro) zu fordern.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Energie Burgenland Vertrieb aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Energie Burgenland Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XIV. Vertragsdauer und Kündigung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und vom Lieferanten

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens des Lieferanten, schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden.

3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Energie Burgenland Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.
4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt Energie Burgenland Vertrieb vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Energie Burgenland Vertrieb keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.
5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von Energie Burgenland Vertrieb notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder Energie Burgenland Vertrieb nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

Energie Burgenland Vertrieb ist berechtigt, die Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses zur Gänze oder in Teilen auf Dritte zu übertragen. Der Kunde stimmt vorab der Übertragung des Vertragsverhältnisses auf ein anderes Unternehmen der Energie Burgenland Gruppe, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, zu.

XV. Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

XVI. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Energie Burgenland Vertrieb ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Energie Burgenland Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Energie Burgenland Vertrieb sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
3. Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der Energie Burgenland Vertrieb oder telefonisch unter 0800 888 9000 sowie unter info@energieburgenland.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch Energie Burgenland Vertrieb Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idGF.

XVIII. Sonstige Bestimmungen

1. Energie Burgenland Vertrieb und der Kunde kommen überein, dass Energieeffizienzmaßnahmen, die auf der Grundlage der von Energie Burgenland Vertrieb erbrachten Leistungen generiert werden können, Energie Burgenland Vertrieb zuzurechnen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde Energie Burgenland Vertrieb bei der Erstellung der Dokumentation, welche die von Energie Burgenland Vertrieb erbrachten Leistungen betrifft und den hierdurch generierten Energieeffizienzvorteil nach Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes belegt, unterstützen wird. Die durch die Dokumentation belegte Energieeffizienzmaßnahme ist Energie Burgenland Vertrieb allenfalls zu übertragen. Der Kunde erhält für seine Unterstützung bei der Erstellung der Dokumentation oder für eine Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme kein gesondertes Entgelt.
2. Der Kunde hat Energie Burgenland Vertrieb über vertragsrelevante Änderungen seiner Person (z. B. Anschrift) sowie seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
3. Energie Burgenland Vertrieb ist berechtigt, qualifizierte Dritte mit Leistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen. Die Energie Burgenland Vertrieb in diesem Vertrag eingeräumten Nebenrechte z.B. Zutritt zur Erzeugungsanlage, stehen auch diesen beauftragten Dritten zu.

Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0 · Fax +43 (0)5/7770-1900

Kundentelefon 0800 888 9000 · info@energieburgenland.at · www.energieburgenland.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt · reg. beim Landesgericht Eisenstadt unter FN 230406 h · UID: ATU 56317514 · www.energieburgenland.at/datenschutz
Persönlich haftender Gesellschafter: ENERGIEALLIANZ Austria GmbH · Sitz der Gesellschaft: Wien · registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 211838 b
UID: ATU 52364007 · Bankverbindung: Raiffeisen Bank International AG · IBAN AT033100000100840991 · BIC RZBAATWW